

## Vorlage

## Der öffentlich-rechtliche Rundfunk

Nach dem zweiten Weltkrieg verlangte die britische Besatzungsmacht den Aufbau eines föderal organisierten Systems aus Radiosendern in Deutschland. Nach dem Vorbild der englischen British Broadcasting Corporation (BBC) sollte der Rundfunk allen gehören, öffentlich und der Meinungsfreiheit verpflichtet sein und gesellschaftlicher Kontrolle unterstehen. Er sollte nie wieder politischen, weltanschaulichen und anderen Interessen dienstbar gemacht werden können. Um dies zu erreichen, wurde der Rundfunk in Form von regionalen „öffentlich-rechtlichen Anstalten“ gegründet: die heutigen „Landesrundfunkanstalten“ der Bundesländer. Sie unterliegen dem öffentlichen Recht (in ihm ist das Verhältnis des Bürgers zum Staat geregelt) und sind wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig. Jede Anstalt betreibt einen eigenen Fernsehsender (die Dritten Programme) sowie mehrere Hörfunkprogramme. Um ein gemeinsames, bundesweites Programm senden zu können, haben sie sich zur „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland“ – kurz „ARD“ – zusammengeschlossen. Als bundesweites TV-Programm der Länder kam später noch das „Zweite Deutsche Fernsehen“ („ZDF“) in Form einer eigenen Anstalt hinzu.

Im Medienstaatsvertrag sind die Aufgaben der Anstalten beschrieben: „Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.“ Damit der Rundfunk als „Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung“ fungieren kann, muss er in der Lage sein, die öffentliche Meinung frei von staatlichen Einflüssen verbreiten und eine kontrollierende Funktion gegenüber dem Staat einnehmen zu können. Zugleich muss er eine Grundversorgung aus Information, Bildung und Unterhaltung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleisten können – auch wenn sich das eine oder andere Angebot ökonomisch nicht rechnet, weil es nicht dem Mainstream entspricht. Der Rundfunk in Deutschland wurde daher weder als staatliche Organisation noch als privates Unternehmen angelegt, sondern als staatsfernes, dem Gemeinwohl verpflichtetes – „öffentlich-rechtliches“ – Rundfunksystem, das sich über Gebühren finanziert. Insofern stellt er eine besondere Organisationsform jenseits von Staat und Markt dar.

Die Steuerungsorgane der Rundfunkanstalten sollen gewährleisten, dass so genannte „gesellschaftliche Gruppen“ die Interessen der Allgemeinheit zur Geltung bringen. Zentrales Organ ist daher der „Rundfunkrat“ (im ZDF „Fernsehrat“ genannt), der sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen wie Kirchen, Sportverbände, Jugendorganisationen, Parteien und viele mehr zusammensetzt. Er soll die Interessen der Allgemeinheit vertreten, beschließt über Grundsatzfragen und wählt „Verwaltungsrat“ und

**Vorlage**

„Intendant“. Der Intendant ist für die Programmgestaltung und den Betrieb der Anstalt verantwortlich und wird vom Verwaltungsrat überwacht.



In der Vergangenheit kam es immer wieder zu kontroversen Debatten über die Rolle der Politik und der Parteien in den Organen der Rundfunkanstalten. Kritisiert wurde, dass Politiker zu stark in den Organen vertreten wären und einen zu hohen Einfluss hätten. Jüngstes Beispiel ist die Auseinandersetzung über die Wahl des Chefredakteurs beim ZDF. Parteipolitiker konnten eine Vertragsverlängerung des bisherigen Chefredakteurs verhindern. Daraufhin wurde Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, das schließlich zu dem Urteil kam, dass die Politik zu viel Macht in den Gremien des Senders hätte. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk „nicht zum Staatsfunk werden“ dürfe. Das Gericht verwies auf die im Grundgesetz verankerte freie Berichterstattung der Medien, welche die in der Gesellschaft vertretenen Meinungen „facettenreich widerspiegeln“ müsse, und verfügte, dass der Einfluss von Staat und Parteien auf die ZDF-Gremien deutlich eingeschränkt werden muss.